Art. 1 Zuwendungen des Freistaates Bayern

[1]Der Freistaat Bayern setzt die Mittel nach Art. 13g des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden ein. [2]Rechtsansprüche werden durch dieses Gesetz nicht begründet.